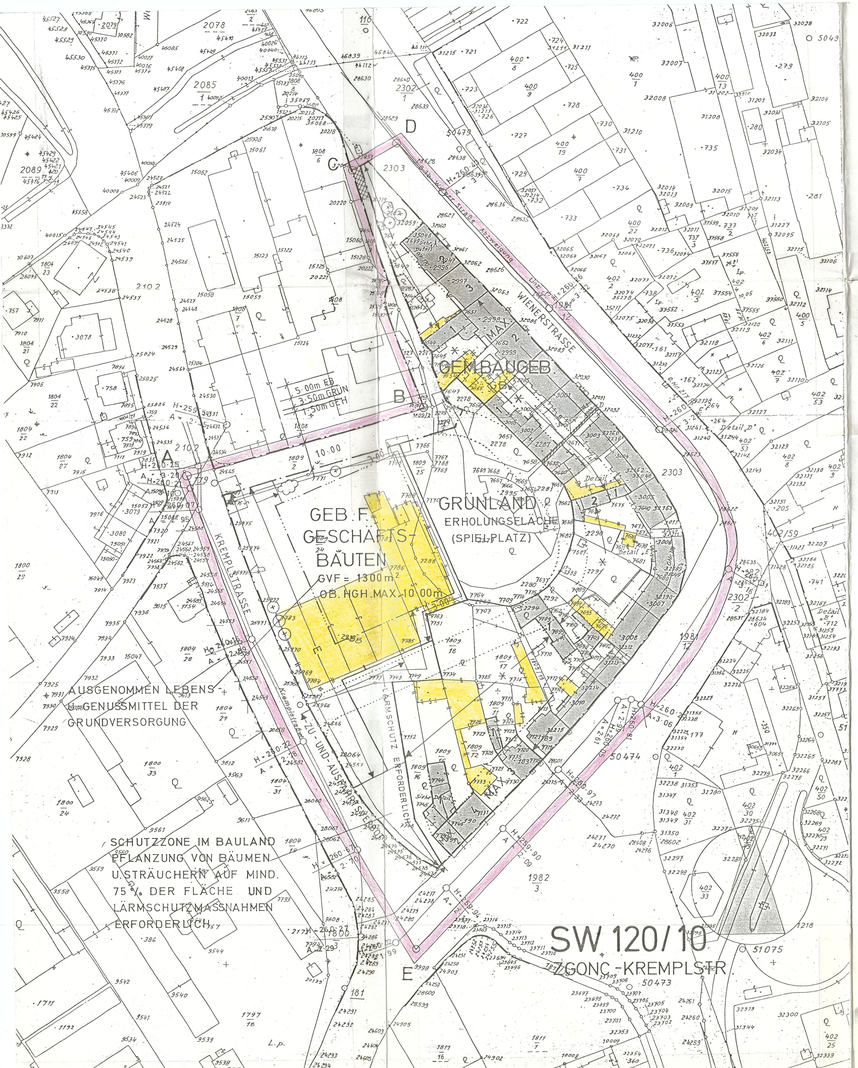


SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 500 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen (Gebiet für Geschäftsbauten).

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteinen uä.) herzustellen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen.

Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

* DIE ERRICHTUNG VON EINSTELLPLÄTZEN UND GARAGEN, AUSSERHALB DER BAUFLUCHT-LINIEN IST UNZULÄSSIG.

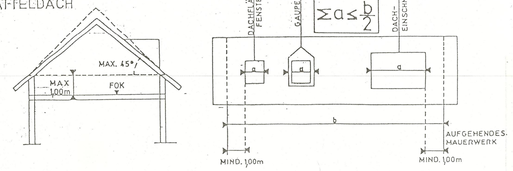
FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM, BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG)
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
I,2,3,....	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
SOB.	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)
GVF	MAX. ZULÄSSIGE GESAMTVERKAUFSFLÄCHE

- STRASSENFLUCHTLINIE
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- ANBAUVERBINDLICH
- HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
- GRENZE DES STADTGEBIETES
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- FAHRVERBOT F. KFZ, GEH-U-RADWEG
- DURCHGANG MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- ZU PFLANZEN: BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
- ZU ERHALTEN
- ALTBESTAND (DENKMALGESCHÜTZT; (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ))
- ABBRUCH

DACHGESCHOSSAUSBAU SATTELDACH



MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG

FORMBLATT 1990 -Wu

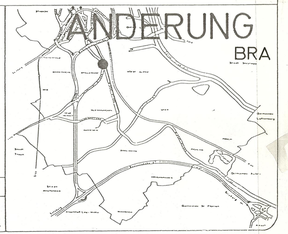
BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

SW 120/10

ZGONC - KREMPLSTR.

IN ÄNDERUNG EINES TEILES D.

BPL. SW 120/3, KDM. 15.6.82, NR. 11.



MASSTAB 1:1000 // FLÄCHE ca. 28.950 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-A

ÖFF. PLANAUFLAGE: /

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 7.3.91

O.Ö. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 10 VOM 27.5.91

RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 28.5.91

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM 15.10.90

GEÄNDERT GSCHWANDTNER AM 24.1.91

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: